

GEWOG Gemeinnützige
Wohnungsbau-Gesellschaft m.b.H.
Hernalser Gürtel 1
1170 Wien



ÖSTERREICHISCHER
VERBAND
GEMEINNÜTZIGER
BAUVEREINIGUNGEN
REVISIONSVERBAND

Wien, am 07.03.2022
W 071/SB/ho

**Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z 3 lit. c Bauträgersvertragsgesetz (BTVG)
Ihr Schreiben vom 03.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen hiermit, dass allfällige Rückforderungsansprüche bezüglich der in Ihrem Antrag vom 03.03.2022 angeführten, vor Bezug geleisteten Zahlungen der Erwerber durch die sich aus der geprüften Bilanz per 31.12.2020 ergebenden Eigenkapitalausstattung ausreichend gedeckt sind. Für den fristgerecht erstellten Jahresabschluss mit Bilanzstichtag per 31.12.2020 wurde am 13.10.2021 ein Bestätigungsvermerk mit uneingeschränktem Prüfungsurteil erteilt.

Das Eigenkapital der Bilanz per 31.12.2020 beträgt € 181.172.009,18. Die in Ihrem Antrag vom 03.03.2022 angeführten, mit gegenständlicher Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z 3 lit. c BTVG zu sichernden Zahlungen vor Bezug betragen insgesamt € 3.830.000,00 (inkl. allfälliger Zahlungen für Sonderleistungen und Zinsen gem. § III BTVG iVm § 8 Abs. 1 BTVG).

Die Bescheinigung gilt mit der Maßgabe, dass die in Ihrem Antrag angeführten Projekte und Zahlungen vor Bezug vollständig und richtig sind bis längstens 31.12.2022.

Gemäß § 7 Abs. 7 BTVG haftet der Revisionsverband im Rahmen und in Anwendung des § 275 Abs. 2 UGB dem Erwerber unmittelbar für die Richtigkeit der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 6 Z 3 lit. c BTVG.

Mit freundlichen Grüßen

cc: Amt der Wiener Landesregierung

50



Antrag gem. § 7 (6) es 13W(f1einnützigeWohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft m.b.H.
Hernalser Gürtel 1
1170 Wien

Zweigniederlassung:
1170 Wien, Hernalser Gürtel 1
Telefon: +43 (0)1 401 09- 0
Fax +43 (0)1 401 09- 7037
E-mail: willkommen@nhg.at

Wien, 03.03.2020 Zwneueheimat-wohnen.at

An den
Österreichischen Verband gemeinnütziger
Bauvereinigungen - Revisionsverband
Bösendorferstraße 7/11
1010 WIEN

Betr.: Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c Bauvertragsgesetz (BTVG)

Wir ersuchen den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband um Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 lit. c BTVG für die unten angeführten Zahlungen der Erwerber der unten bzw. in der Beilage angeführten Projekte, für die eine Förderung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird und deren (erste) Überlassung in Miete oder sonstiger Nutzung erfolgt.

Für den fristgerecht am 11.06.2021 erstellten, das Geschäftsjahr 2020 betreffenden Jahresabschluss (Bilanzstichtag: **31.12.2020**) wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk am 13.10.2021 erteilt.

Bauvorhaben	Zeitraum der vor dem beabsichtigten Bezugstermin vorgesehenen Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen	Vor Bezug bestehende bzw. vorgesehene Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen (Gesamtsumme) ¹	Beabsichtigter Bezugstermin
22., Groß-Enzersdorfer Straße 56	01.03.2022-31.12.2022	2.200.000,-	01.12.2022
22., Marlen Haushofer Weg 6	01.04.2022-31.12.2022	1.630.000,-	01.04.2023
Gesamtes Sicherungserfordernis ¹		3.830.000,-	

Die Projekte 22., Adelheid-Popp-Gasse 16 und 10., Windtenstraße 10 wurden im Dezember 2021 bzw. Feber 2022 übergeben.

Wir erklären ausdrücklich, dass die in voriger Aufstellung angeführten Projekte vollständig sind, d.h. dass die Aufstellung sämtliche Projekte und in voller Höhe jene allfälligen Rückforderungsansprüche nach dem BTVG enthält, für welche die Sicherungspflicht durch Ausstellung der Bescheinigung gem. § 7 Abs. 6 Z. 3 BTVG als erfüllt gelten soll. Entstehen neue oder zusätzliche Sicherungserfordernisse, verpflichten wir uns, eine neuerliche Bescheinigung zu beantragen oder andere Sicherungsinstrumente gem. § 7 BTVG einzusetzen. Weiters verpflichten wir uns, unverzüglich und insoweit andere Sicherungsinstrumente sem. § 7

¹ Hier sind sämtliche vor dem beabsichtigten Bezug im Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung bestehende bzw. vorgesehene Einhebungen von Finanzierungsbeiträgen (inklusive Zahlungen für Sonderleistungen gem. § 1 Abs. 12 Satz BTVG) sowie auch Zinsen für allfällige Rückforderungsansprüche gem. § 8 Abs. 1 iVm § 14 BTVG anzuführen.

BTVG einzusetzen, sobald das Eigenkapital - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr ausreicht, allfällige Rückforderungsansprüche abzudecken.

Wir ersuchen eine Kopie der Bescheinigung an das Amt der Wiener Landesregierung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen